

Kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2010

Erläuterungen des Regierungsrats

1. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform)

Informationen zur Vorlage	Seiten	2–6
Abstimmungsvorlage	Seiten	7–8

2. Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal

sowie

Kantonsratsbeschluss zum Projekt Hochwasser- sicherheit Sarneraatal (Gegenvorschlag zum Volksbegehren «Stollenvariante»)

Informationen zur Vorlage	Seiten	9–22
Abstimmungsvorlagen	Seiten	22–23



Kanton
Obwalden

Erste Vorlage

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform)

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform) annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zur Kantonsverfassung anzunehmen.

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform) am 21. Mai 2010 mit 46 ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Im Zuge der eidgenössischen Justizreform waren alle Kantone angehalten, die Rechtsweggarantie, die Schweizerische Zivilprozessordnung sowie die Schweizerische Strafprozessordnung gesetzgeberisch umzusetzen.

Im Kanton Obwalden wurden die Umsetzungsarbeiten am 21. Mai 2010 mit Zustimmung des Kantonsrats zum Gesetz über die Justizreform sowie zum Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt abgeschlossen. Gleichzeitig beschloss der Kantonsrat einen Nachtrag zur Kantonsverfassung. Die neuen Gesetzgebungen werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Nachführung der Kantonsverfassung

Mit dem Nachtrag zur Kantonsverfassung werden die neuen Begriffe des Bundesrechts in der Verfassung aufgenommen. Ebenso werden die neuen Organisationsformen, insbesondere das neue Staatsanwaltschaftsmodell, die Überführung des Jugendgerichts in das Kantonsgericht sowie die Errichtung einer zentralen Schlichtungsbehörde in der Verfassung abgebildet.

Die Vorlage im Einzelnen

Eidgenössische Justizreform

Vor zehn Jahren haben Volk und Stände Ja gesagt zu einer eidgenössischen Justizreform. Ziel dieser Reform war es, den Rechtsschutz des Bürgers zu verbessern sowie ein einheitliches Zivil- und Strafprozessrecht in den Kantonen zu schaffen. Die Justizreform tritt vollständig am 1. Januar 2011 in Kraft. Heute besteht nicht für alle Rechtsstreitigkeiten ein Zugang zu einem Gericht. Teilweise entscheiden Verwaltungsbehörden oder Regierungen abschliessend. Die Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung) räumt den Betroffenen in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf gerichtlichen Zugang ein.

Das Zivilprozessrecht und das Strafprozessrecht werden heute kantonale geregelt. Diese Rechtszersplitterung innerhalb der Schweiz führt unter den Kantonen zu einer ungleichen Behandlung der Rechtsuchenden. Mit der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (CH-ZPO) sowie der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO) werden gesamtschweizerisch einheitliche Prozessrechte geschaffen, die eine rechtsgleiche Behandlung erlauben.

Letzter Teil der kantonalen Umsetzung – Nachführung der Kantonsverfassung

Wie alle anderen Kantone hat auch der Kanton Obwalden seine Gesetzgebung und seine Behördenorganisation den neuen Vorgaben angepasst, und zwar im Gesetz über die Justizreform sowie im Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt. Die beiden Gesetze wurden vom Kantonsrat am 21. Mai 2010 ohne Gegenstimmen gutgeheissen und sind nun nach Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Vorliegend geht es um den letzten Schritt der gesetzgeberischen Nachführung, nämlich um die Anpassung der Kantonsverfassung (KV) an die Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform.

Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells

Die CH-StPO schreibt allen Kantonen die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vor. Dieses sieht vor, dass in der Staatsanwaltschaft die untersuchende und anklagende Behörde vereinigt ist. Die heutige Staatsanwaltschaft, das Verhöramt und die Jugendanwaltschaft werden als eigenständige Behörden aufgehoben und in einer neuen, umfassenden Staatsanwaltschaft vereinigt (Art. 80 Abs. 1 KV).

Die Kantonsverfassung ist an die neue Behördenorganisation anzupassen (Art. 45 Abs. 2, Art. 69 Abs. 2 Bst. c und Art. 80 Abs. 1 KV).

Neuordnung der Schlichtungsbehörden

Neu regelt die CH-ZPO die zivilen Schlichtungsverfahren einheitlich. Dadurch sind die fachlichen Anforderungen an das Schlichtungsverfahren erheblich gestiegen. Als Folge davon wird eine Überführung des Friedensrichterwesens in die bestehende kantonale Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht notwendig.

Mit einer zentralen kantonalen Schlichtungsbehörde wird einerseits eine Konzentration der Fachkompetenz und andererseits – aufgrund der höheren Fallzahlen – eine gute Verhandlungsroutine erreicht. Damit kann dem Grundsatz «schlichten statt richten» auch unter neuem Recht nachgekommen werden.

Die Wahl der zentralen kantonalen Schlichtungsbehörde erfolgt (wie bisher für die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht) durch den Regierungsrat, weshalb die Kompetenz der Gemeindeversammlung aufgehoben werden kann (Art. 93 Ziff. 2 Bst. c KV). Als Teil des Gerichtssystems untersteht die Schlichtungsbehörde dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 45 Abs. 4 KV).

Straffung der Gerichtsorganisation

Um möglichst effiziente Organisationseinheiten zu bilden, wurde die Gerichtsorganisation gestrafft. Neu ist u.a. das Obergericht in der Regel mit drei (statt fünf) Richterinnen und Richtern besetzt. Damit tritt das Obergericht an die Stelle der Obergerichtskommission, welche in der kantonalen Gesetzgebung aufgehoben wird (Art. 79 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 KV).

Das Jugendgericht wird in das Kantonsgericht übergeführt (Art. 80 Abs. 2 KV). Aus dem Kreis der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden spezielle Jugendrichterinnen und Jugendrichter ernannt, um bei Jugendstraffällen eine Spezialisierung zu gewährleisten.

Umsetzung der Rechtsweggarantie

Da die Rechtsweggarantie den Betroffenen in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf gerichtlichen Zugang einräumt, darf die kantonale Gesetzgebung grundsätzlich keine abschliessenden Zuständigkeiten mehr enthalten.

Somit ist auch in der Kantonsverfassung der Begriff der abschliessenden oder endgültigen Zuständigkeit zu entfernen, soweit dieser Bezug auf den Rechtsweg nehmen könnte. Allerdings kommt der Begriff nur an zwei Stellen in der Kantonsverfassung vor. Und er kann dort gestrichen werden, ohne dass dies massgebenden Einfluss auf die bisherigen Wirkungsbereiche hätte.

Redaktionelle Anpassungen

Schliesslich drängen sich im Zusammenhang mit der Justizreform verschiedene redaktionelle Anpassungen auf, nämlich die Bezeichnung des Ober- oder Verwaltungsgerichtspräsidiums als eingeständige Behördenform (Art. 79 bis 81 KV), die Nachführung der Begriffe «Nebenstrafen» und «Geldbussen» an die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 70 und 76 KV) sowie die Geltung der Unvereinbarkeitsregel für alle Rechtspflegebehörden (Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz KV).

Abstimmungsvorlage des Kantonsrats vom 21. Mai 2010

Kantonsverfassung (Justizreform)

Nachtrag vom 21. Mai 2010

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,
beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 2 und 4

² Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Staatsanwälte, der Jugendanwalt und dessen Stellvertreter dürfen weder dem Kantonsgericht noch dem Obergericht angehören.

⁴ Die Mitglieder einer Schlichtungsbehörde oder eines Gerichtes dürfen nicht gleichzeitig einer übergeordneten Gerichtsinstanz angehören.

Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer anderen Rechtspflegebehörde, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

Art. 69 Abs. 2 Bst. c

² Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

c. die Staatsanwälte, aus deren Reihe den Oberstaatsanwalt und den stellvertretenden Oberstaatsanwalt, sowie den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter,

Art. 70 Ziff. 8

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Freiheitsstrafen;

¹ GDB 101

² GDB 101

Art. 76 Abs. 2 Ziff. 12

² Er ist namentlich befugt:

12. das Begnadigungsrecht auszuüben, soweit dieses nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist;

Art. 79 Abs. 1

¹ Gerichtsbehörden für die allgemeine Zivilrechtspflege sind: die Schlichtungsbehörde, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht und das Obergericht oder sein Präsidium. Vorbehalten bleiben die Schiedsgerichte.

Art. 80 *Strafrechtspflege*

¹ Die Strafrechtspflege üben aus: die Staatsanwaltschaft, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht und das Obergericht oder sein Präsidium.

² Die Jugendstrafrechtspflege wird durch die Jugendanwaltschaft, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht als Jugendgericht und das Obergericht oder sein Präsidium ausgeübt.

Art. 81 Abs. 1

¹ Dem Verwaltungsgericht oder seinem Präsidium obliegt die Rechtsprechung in allen Verwaltungssachen, soweit die Gesetzgebung eine Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates, des Regierungsrates oder einer unabhängigen, vom Kantonsrat gewählten Rekursbehörde legt.

Art. 93 Ziff. 2 Bst. c

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

2. auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl

c. ... *Aufgehoben*

Art. 106 Abs. 1

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde verwaltet ihre inneren Belange selbstständig.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, 21. Mai 2010

Im Namen des Volkes

Der Ratspräsident: Walter Hug

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Zweite Vorlage

Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal sowie Kantonsratsbeschluss zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal (Gegenvorschlag zum Volksbegehren «Stollenvariante»).

Abstimmungsfrage

Die erste Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal annehmen?

Die zweite Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Objektkredit gemäss dem Kantonsratsbeschluss zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal (Gegenvorschlag zum Volksbegehren «Stollenvariante») annehmen?

Die Stichfrage lautet:

Falls sowohl das Volksbegehren (Initiative) als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrats angenommen werden, welche Vorlage soll dann in Kraft treten?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, das Volksbegehren abzulehnen und dem Objektkredit (Gegenvorschlag) zuzustimmen.

Der Kantonsrat hat am 20. Mai 2010 beschlossen, das Volksbegehren als verfassungsmässig zu erklären (mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme) und dieses – falls kein Rückzug des Volksbegehrens erfolgt – mit dem Antrag auf Ablehnung und einem Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten (mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme, 4 Enthaltungen). Der Kantonsrat hat ferner dem Objektkredit mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme (1 Enthaltung) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Das Volksbegehren der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Sarnen, welches am 10. November 2009 mit 3733 Unterschriften eingereicht wurde, verlangt vom Regierungsrat die Planung des Stollenprojekts «Bergvariante Ost» bis zur Baureife. Es soll damit auf den Planungsstand des Projekts «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert» gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. April 2007 gebracht werden. Dem Regierungsrat soll hierfür ein Planungskredit von 1,8 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden.

Kantonsrat und Regierungsrat stellen der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Er sieht vor, sowohl die Projektvariante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» als auch die Projektvariante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West» auf den gleichen Planungsstand zu heben, mit den zugehörigen Umweltverträglichkeitsberichten zu versehen und damit den Vergleich von zwei Stollenvarianten mit der bereits bestehenden Projektvariante «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert» zu ermöglichen.

Der Hochwasserschutz im Sarneraatal muss neben dem Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Anforderungen genügen. Kantonsrat und Regierungsrat sind der Ansicht, dass die Gegenüberstellung aller drei Varianten die optimale Grundlage für den schlussendlich durch den Kantonsrat zu fällenden Variantenentscheid darstellt: Gleiches kann mit Gleichem verglichen werden, und bei beiden Stollenvarianten werden sowohl die notwendige Sanierung der bestehenden Sarneraa als auch die gesetzlich erforderlichen ökologischen Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht mitberücksichtigt. Um den Hochwasserschutz für das Sarneraatal möglichst bald verwirklichen zu können, ist es nach Ansicht von Kantonsrat und Regierungsrat erforderlich, dass beide «Stollenvarianten» gleichzeitig auf einen mit der Variante «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert» vergleichbaren Stand gebracht werden.

Umfangreiche Planungsarbeiten sind notwendig, um beim Bund ein bewilligungs- und gleichzeitig subventionsfähiges Projekt einreichen zu können. Angestrebt wird der maximale Subventionssatz von 65 Prozent. Der Objektkredit des Kantonsrats enthält Planungskosten von insgesamt 4,3 Millionen Franken (2,4 Millionen Franken für «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» und 1,9 Millionen Franken für «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West»). Gemäss den vorliegenden Offerten müsste bei der alleinigen Ausarbeitung der Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» mit Kosten von rund 2,7 Millionen Franken gerechnet werden, weil bei der alleinigen Planung dieser Variante keine Planungssynergien mit der Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West» ausgenutzt werden können. Die Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Sarnen rechnet bei der gleichen Variante mit Kosten von 1,8 Millionen Fran-

ken. In diesen 1,8 Millionen Franken sind gemäss Initiativtext z. B. die Aufwendungen für die Ausarbeitung der gesetzlich notwendigen Massnahmen (Schutz und Ökologie) an der Sarneraa nicht enthalten. Ohne die Massnahmen an der Sarneraa ist das Projekt weder bewilligungsfähig noch durch den Bund subventionierbar.

Bevölkerung, Interessenvertretungen, Gemeinden, Parlament und Regierung verfolgen dasselbe Ziel: Im Sarneraatal soll ein nachhaltiger Hochwasserschutz realisiert werden. Dieser Schutz muss wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Anforderungen genügen. Nach Ansicht von Kantonsrat und Regierungsrat kann der Hochwasserschutz im Sarneraatal mit der Annahme des Kantonsratsbeschlusses ohne weitere Zeitverzögerung vorangetrieben werden.

Der Kantonsrat hat die Initiative mit 44 zu 0 Stimmen (4 Enthaltungen) abgelehnt. Den Gegenvorschlag hiess er mit 47 zu 0 Stimmen (1 Enthaltung) gut. Initiative und Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet.

Stellungnahme des Regierungsrats

Hochwassersicherheit kann nur im Verbund gewährleistet werden

Der Kanton Obwalden wird durch Fliessgewässer in besonderer Weise geprägt. Die unbändigen Naturkräfte tragen einerseits zur Attraktivität der Landschaft bei, sie zeigen sich andererseits aber auch in verheerenden Unwetterereignissen. Rutschungen, Überschwemmungen und Hochwasser sind regelmässig wiederkehrende Elemente in der Obwaldner Kantonsgeschichte. So ist die Gewährleistung der Hochwassersicherheit ein wesentlicher Standortfaktor für ein wohn-attraktives, wirtschafts-dynamisches Obwalden. Dies gilt insbesondere für das Sarneraatal, ein wichtiges Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiet.

Der Kanton Obwalden muss in den nächsten zehn Jahren jährlich rund 27 Millionen Franken brutto für die Hochwassersicherheit aufwenden. Neben kleineren und mittleren Verbauungsprojekten werden grössere Vorhaben wie die Verbauung der Engelberger Aa in Engelberg oder die Hochwasserschutzprojekte Kleine Melchaa und Laui in Giswil, Kleine Schliere und Sarneraa in Alpnach sowie Grosse Melchaa in Sarnen vorangetrieben.

Die Gewährleistung der Hochwassersicherheit stellt somit in finanzieller als auch politischer Hinsicht eine enorme Herausforderung dar, die nur durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Bund, Kanton, Gemeinden und Direktbetroffenen gemeinsam gemeistert werden kann.

Sarneraa ist in jedem Fall Projektbestandteil

Bei Hochwasserschutzprojekten gilt der Grundsatz der Systembetrachtung. Sarnersee und Sarneraa bilden ein System. Das Unwetter im August 2005 hat eindrücklich aufgezeigt, wie dieses System im Hochwasserfall überlastet wird und es dabei zu unkontrollierbaren Überflutungen kommen kann.

Der Planungssperimeter für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal umfasst daher neben dem Sarnersee die durch die Seeregulierung beeinflussten Fliessgewässer Sarneraa und einen allfälligen Hochwasserentlastungsstollen. Auch bei der Realisierung eines Entlastungsstollens, egal ob Ost oder West, werden im Hochwasserfall Teile der Wassermassen über die bestehende Sarneraa talwärts fließen. Die Sarneraa ist somit in jedem Fall System- und damit Projektbestandteil.

Hochwasserschutzprojekt muss bewilligungsfähig sein

Der Bund gibt die Grundsätze für den Hochwasserschutz vor, bezeichnet ihn jedoch als Aufgabe der Kantone. Die gesetzlichen Grundlagen umfassen sowohl Belange des Wasserbaus als auch solche des Gewässerschutzes.

Diese Bundesvorgaben müssen bei der Einreichung eines Hochwasserschutzprojektes erfüllt sein, um die erforderlichen Bewilligungen zu erhalten. Im Rahmen des Bauprojektes muss nachgewiesen werden, dass die Schutzbauten dem verlangten Anforderungsprofil entsprechen, und es muss dargelegt werden, wie sich das Bauwerk im Überlastfall verhält. Zudem muss eine entsprechende Notfall- und Massnahmenplanung erstellt sein. Im Rahmen der Erarbeitung des erforderlichen Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) muss für die Sarneraai in jedem Fall ein Massnahmenkonzept erstellt werden, das ökologische Aufwertungsmassnahmen enthält. Der Kanton Obwalden strebt an, nur diejenigen Massnahmen zu realisieren, die es braucht, um einerseits die Bewilligungsfähigkeit zu erlangen und andererseits den maximalen Subventionsbeitrag zu erhalten.

Kanton strebt höchsten Subventionssatz an

Der Bund knüpft die Vergabe von Subventionen an Hochwasserschutzprojekte grundsätzlich an zwei Bedingungen: Das Projekt muss bewilligungsfähig (siehe oben) und wirtschaftlich sein.

Die Wirtschaftlichkeit wird mithilfe der Nutzen-Kosten-Analyse errechnet. Dabei entspricht der Nutzen jenen Schäden, die durch das Bauwerk über dessen Lebensdauer verhindert werden. Die Kosten ergeben sich aus der Realisierung des Bauwerks. Wenn mit einem Hochwasserschutzprojekt beispielsweise Schäden von 100 Millionen Franken verhindert werden können und das Bauwerk 100 Millionen Franken kostet, entspricht dies einem Nutzen-Kosten-Faktor von 1.

Der Mindestsubventionssatz von 35 Prozent wird vom Bund ausbezahlt, wenn das Hochwasserschutzprojekt bezüglich Projektqualität, integralem Risikomanagement (Massnahmen der Vorbeugung und der Intervention) und ökologischer Qualität genügt und die Nutzen-Kosten-Analyse den Wert 1 ergibt.

Weitere 10 Prozent Bundessubventionen können erreicht werden, wenn das Projekt verschärften Anforderungen bezüglich Schutzbauten, Risikomanagement usw. genügt.

Schliesslich kann ein Projekt im Kanton Obwalden mit 20 Prozent Sonderfinanzierung durch den Bund rechnen, wenn die Nutzen-Kosten-Analyse mindestens den Wert 2 erreicht. Die Kosten des Projektes dürfen dann höchstens halb so hoch sein wie die Schäden, welche durch das Projekt verhindert werden können.

Für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal strebt der Kanton Obwalden den maximalen Bundessubventionssatz von 65 Prozent an. Hierzu muss es allerdings diesen verschärften Auflagen entsprechen.

Planungskredit umfasst sämtliche Planerleistungen

Mit dem Planungskredit des Kantonsrates von 4,3 Millionen Franken sollen sämtliche Leistungen bis zum Bauprojekt mit Kostenvoranschlag und Umweltverträglichkeitsbericht für die beiden Varianten «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» und «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West» und insbesondere auch die Kosten für den Vergleich mit der Variante «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert» abgedeckt werden.

In einer **ersten Phase** werden die notwendigen geologischen Untersuchungen für die Stollenbauwerke durchgeführt und das Massnahmenkonzept an der Sarneraa erarbeitet. Aus diesem Massnahmenkonzept wird einerseits ersichtlich, welche Schutzbauten an der Sarneraa für die Restbelastung saniert und/oder erneuert werden müssen, damit sie künftigen Hochwassern standhalten können. Andererseits soll es aufzeigen, welche ökologischen Aufwertungsmassnahmen realisiert werden müssen, um den maximalen Bundessubventionssatz zu erreichen.

In einer **zweiten Phase** werden die Vorprojekte erstellt. Diese werden durch die Verantwortlichen in den betroffenen Gemeinden, in den kantonalen Ämtern und durch den Bund geprüft. Anschliessend werden die Bauprojekte ausgearbeitet.

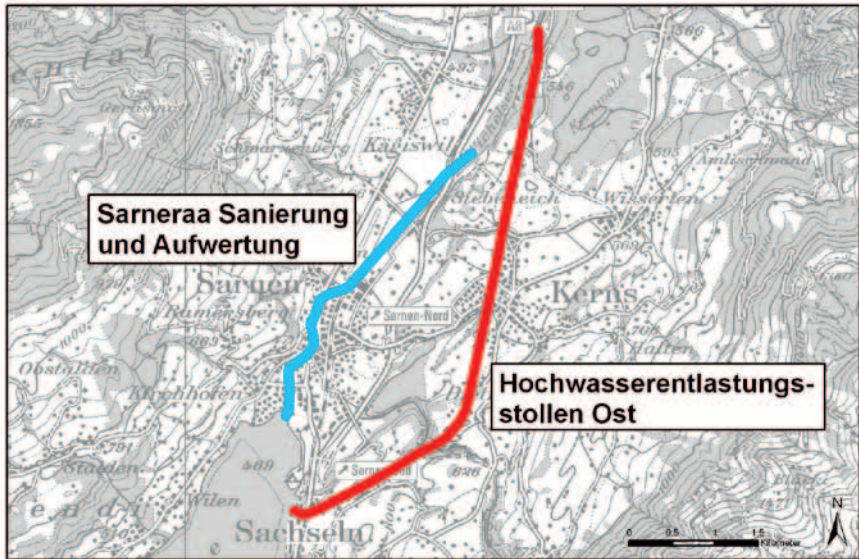
In einer **dritten Phase** erfolgt der Vergleich zwischen den drei Varianten «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert», «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» und «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West». Der Variantenentscheid wird durch den Kantonsrat im Sommer 2012 gefällt. Gleichzeitig befindet der Kantonsrat über den Baukredit, welcher anschliessend dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird.

So weit als möglich werden Projektunterlagen aus früheren Planungsphasen für die Hochwassersicherheit Sarneraatal übernommen.

Die drei Varianten im Überblick

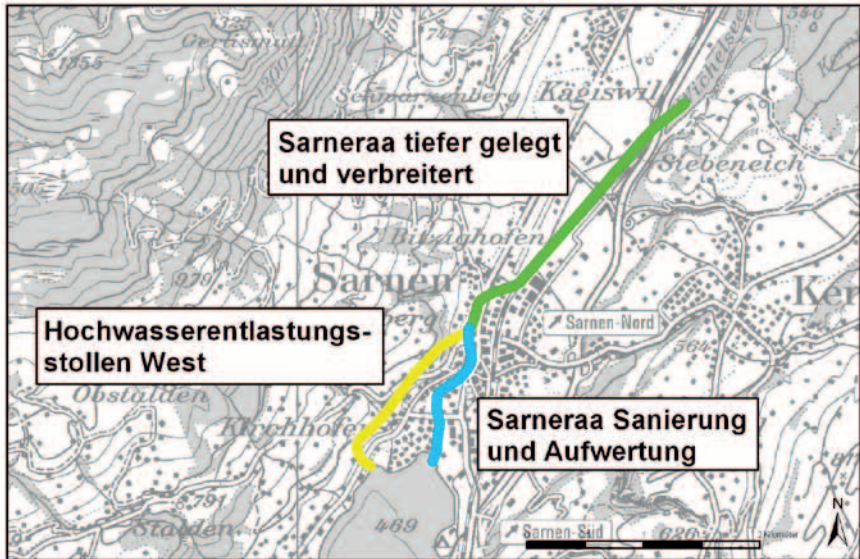
Alle Projektvarianten müssen den gleichen Schutz für das Sarneraatal bieten. Sie müssen eine Abflussmenge von 150 m^3 Wasser pro Sekunde ableiten können.

Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost»



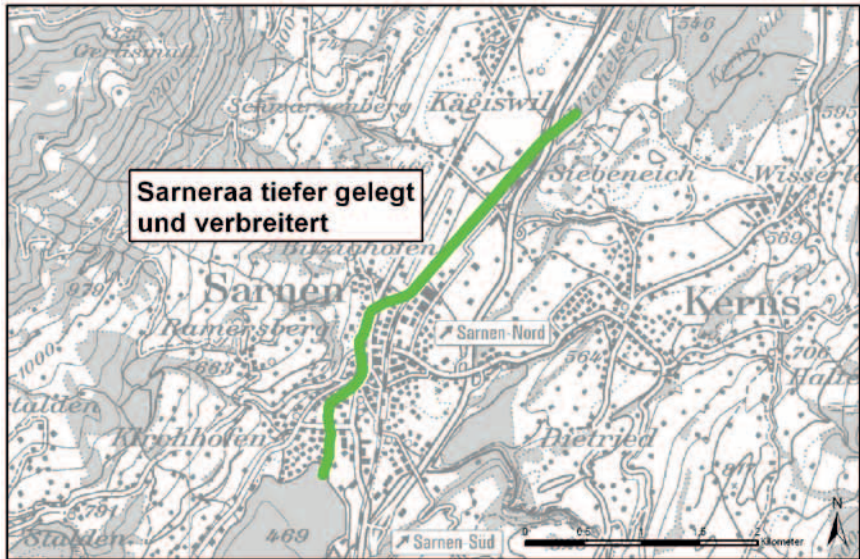
Die Schutzwirkung soll wesentlich durch einen Hochwasserentlastungsstollen sichergestellt werden, der vom Sarnersee bis unterhalb des Wichelsees reicht. Die Schutzbauten der Sarneraa müssen bei dieser Variante trotzdem eine Restwassermenge von 35 bis $50 \text{ m}^3/\text{s}$ schadlos abzuführen vermögen. Für die Sanierung der Schutzbauten, die Regelung des Überlastfalls (z. B. Platz für Interventionen während Ereignis) und die ökologische Aufwertung der Sarneraa muss ein Massnahmenkonzept als Grundlage für das Vor- und Bauprojekt festgelegt werden. Dafür können die im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes für die Variante «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert» erarbeiteten Grundlagen verwendet werden. Die Planungskosten belaufen sich auf 2,4 Millionen Franken.

Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West»



Im Bereich Sarnersee bis Bitzighoferbrücke soll die Schutzwirkung durch einen Hochwasserentlastungsstollen und nördlich davon durch den Ausbau der Sarneraa analog der Variante «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert» gewährleistet werden. Die Schutzbauten der Sarneraa zwischen Sarnersee und dem Auslauf des Stollens West müssen denselben Anforderungen wie bei der Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» genügen. Das entsprechende Massnahmenkonzept kann übernommen werden. Die Planungskosten für diese Projektvariante belaufen sich auf 1,9 Millionen Franken.

Variante «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert»



Die Schutzwirkung bei der Variante «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert» soll durch den Ausbau der Gerinnkapazität der Sarneraa erreicht werden. Die Kapazitätserhöhung auf eine Abflussmenge von $150 \text{ m}^3/\text{s}$ wird im Abschnitt Sarnersee bis Mündung Foribach durch eine Sohlenabsenkung und teilweise mittels Gerinneverbreiterung sowie im anschliessenden Bereich bis zum Wichelsee durch eine Gerinneverbreiterung bewerkstelligt. Für diese Variante liegt der Entwurf des Bauprojekts vor. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Weiteres Vorgehen

Damit Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann und nicht noch mehr Zeit verloren geht, ist es notwendig, dass die Varianten, welche einen Hochwasserentlastungsstollen enthalten, gleichzeitig auf den gleichen Planungsstand gebracht werden wie das Projekt «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert». Dem Kantonsrat steht dannzumal für den Variantenentscheid das notwendige Grundlagenmaterial zur Verfügung. Wenn der Variantenentscheid rechtskräftig ist, kann das Auflageprojekt ausgearbeitet werden. Im Rahmen dieses Auflageprojekts sind unter anderem die Landerwerbsverhandlungen (Landerwerb und Dienstbarkeiten) zu führen. Anschliessend wird das Projekt aufgelegt. Allfällige Einsprachen werden behandelt, und die Bauunternehmenssubmission wird durchgeführt. Zudem wird das Ausführungsprojekt erarbeitet. Diese Arbeiten erfordern mindestens eineinhalb bis zwei Jahre Zeit. Im besten Fall kann mit den Bauarbeiten in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 begonnen werden. Die Bauzeit wird zurzeit auf rund drei Jahre veranschlagt.

Stellungnahme zur Initiative der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Sarnen

Nach Ansicht von Kantonsrat und Regierungsrat erfüllt der vorliegende Kantonsratsbeschluss die wesentlichen Anliegen des Volksbegehrens, das die Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Sarnen eingereicht hat. Die Planung der Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» wird soweit vorangetrieben, dass diese bewilligungsfähig und subventionierbar ist.

Mit dem Kantonsratsbeschluss kann zudem die Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West» gleichzeitig auf denselben Planungsstand gehoben werden, so dass ein Vergleich beider Stollenvarianten mit der Projektvariante «Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert» ermöglicht wird. Der Kantonsrat und der Regierungsrat sind überzeugt, dass damit eine solide Entscheidungsgrundlage für den später zu fällenden Variantenentscheid geschaffen werden kann.

Gemäss Initiative sind für die Planung der Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» 1,8 Millionen Franken vorgesehen. In diesem Betrag sind gemäss Initiativtext und damit nach Ansicht von Kantonsrat und Regierungsrat jedoch die Kosten für die Ausarbeitung der Massnahmen an der Sarneraa und für den Variantenvergleich sowie die Ausgaben für die Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Landerwerb und der Projektleitungsaufwand nicht enthalten. Gemäss vorliegenden Offerten muss für die alleinige Planung der Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» mit Kosten von rund 2,7 Millionen Franken gerechnet werden,

weil bei der alleinigen Planung dieser Variante keine Planungssynergien mit der Variante «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West» ausgenutzt werden können. Die im Kantonsratsbeschluss enthaltenen realistischen Kostenschätzungen wurden durch die in der Zwischenzeit durchgeführte Submission bestätigt.

Kantonsrat und Regierungsrat halten fest, dass auch die Stollenvariante der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Sarnen sämtliche Anforderungen des Bundes erfüllen muss, damit sie bewilligt und auch subventioniert werden kann. Würde die Initiative dem Gegenvorschlag des Kantonsrates vorgezogen, geht der Regierungsrat davon aus, dass ein weiterer Planungskredit für die erforderlichen Reparaturen der Schutzbauten der Sarneraa sowie die gesetzlich notwendigen ökologischen Aufwertungsmassnahmen an der Sarneraa durch den Kantonsrat bewilligt und damit auch zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden müssen.

Aus diesen Gründen empfehlen Kantonsrat und Regierungsrat, die Initiative der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Sarnen abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Kantonsrates zuzustimmen. Kantonsrat und Regierungsrat sind überzeugt, dass damit ein seriöser Kostenvergleich möglich wird und schlussendlich ein Projekt umgesetzt werden kann, das vom Bund mit dem maximalen Subventionsansatz bedacht wird.

Die «Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Sarnen» macht geltend:

» Darum braucht es die Initiative

Mit der Initiative wird die Planungszeit für den Hochwasserschutz verkürzt, und die Planungskosten werden auf das Notwendige begrenzt.

Im September 2009 haben wir zusammen mit den Sarner Fachgeschäften innert kürzester Zeit 3700 Unterschriften gesammelt für die **Planung des Stollens Ost**. Diese Initiative macht es allen Obwaldnerinnen und Obwaldnern möglich, jetzt ihre Stimme an der Urne für eine **schnelle und kostengünstige Planung** für den Hochwasserschutz im Sarneraatal abzugeben. Die grosse Zahl von Unterschriften hat auch den Bund beeindruckt und ein Umdenken für eine Stollenlösung bewirkt. Mit dem Totalunternehmer-Verfahren (TU-Verfahren) bei der Submission der Stollenbauarbeiten wird eine hohe Kostengenauigkeit innert kurzer Frist erzielt. Darum braucht es die Initiative.

Bewilligungs- und subventionsfähiges Projekt

Im Initiativtext steht es unmissverständlich: die Planung für den Stollen Ost muss auf den Stand des Projektes Tieferlegung und Verbreiterung ausgearbeitet werden. Dieses Projekt liegt seit dem Sommer 2009 vor und ist – davon gehen wir aus – bewilligungs- und subventionsfähig. Damit ist klar, dass auch das Projekt OST bewilligungs- und subventionsfähig ausgearbeitet werden muss, und zwar so, dass der maximale Beitragssatz erreicht wird. Das verlangt die Initiative.

Kosten für die Planung

Mit der Initiative wird dem Regierungsrat ein Kredit von 1,8 Millionen Franken für das Ausarbeiten eines bewilligungs- und subventionsfähigen Projektes OST erteilt. Diese Summe reicht aus, wenn für die Submission das Totalunternehmer-Verfahren gewählt wird. In seinem Schreiben vom 24. Juni 2010 an die IG bestätigt der Regierungsrat, dass dieses Verfahren im vorliegenden Fall für die Stollenbauten angewendet werden kann. Der Unternehmer muss bei diesem Verfahren in seinem Angebot nachweisen, dass die Wassermenge, welche dem Hochwasser von 2005 entspricht, abgeleitet werden kann und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind. Der Bauherr stellt den geologischen Bericht zur Verfügung. Damit kann der Unternehmer die Risiken gut abschätzen und ein qualitativ einwandfreies Angebot ausarbeiten. Dieses Vorgehen spart Zeit und Kosten.

Kosten für das Projekt OST in Franken	Initiative	Gegenvorschlag
Bauprojekt Stollen	700'000.–	1'250'000.–
Bauprojekt Sarneraa	180'000.–	290'000.–
Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)	120'000.–	170'000.–
Geologie, Modellversuche	400'000.–	120'000.–
Verschiedenes	400'000.–	570'000.–
TOTAL	1'800'000.–	2'400'000.–

Der Unterschied zwischen den beiden Beträgen liegt im Wesentlichen beim Ausschreibungsverfahren. Die Initiative verlangt das TU-Verfahren, beim Gegenvorschlag wird das konventionelle Verfahren angewendet. Das TU-Verfahren ist wesentlich kostengünstiger und effizienter.

Damit ist klar: Mit dem TU-Verfahren reichen die Kosten für die Planung aus.

Planungs- und Bauzeit werden kürzer

Wird die Submission der Stollenbau-Arbeiten mit dem Totalunternehmer-Verfahren durchgeführt, sind nicht nur die Kosten tiefer, sondern auch die Planungszeit ist kürzer.

Das Submissionsverfahren wird vor dem Variantenentscheid durchgeführt. Damit werden der Variantenvergleich und der Entscheid für ein bestimmtes Projekt erleichtert. Weil beim Projekt OST nur wenig Land erworben werden muss, verkürzt sich die Zeit weiter, bis mit dem Bau begonnen werden kann. Auch die Bauzeit verkürzt sich bis zur Inbetriebnahme des Hochwasserschutzes, weil der Stollen rasch gebaut werden kann, ohne Witterungseinflüsse, ohne Hochwasserrisiko beim Bauen in der Aa und ohne Beschwerden von Anstössern.

Damit ist klar: Mit der Initiative wird der Hochwasserschutz beschleunigt.

Qualitäts- und Kostenvergleich

Der qualitative Vergleich zeigt es schnell: das Projekt WEST, wie vom Kantonsrat verlangt, kann die Schutzziele der IG nicht erfüllen. **Eine Tunnelbaustelle mitten im Dorf Sarnen ist nicht akzeptabel.** Sie bringt für Bewohner, Gewerbe und Tourismus massive Belastungen (Lärm, Staub, Dreck). Zudem entstehen hohe Mehrkosten für den Schutz des ganzen Dorfes und des Industriegebietes vor Grundwasser.

Im Unterdorf müssen alle Bäume weichen, und es entsteht ein riesiger Graben, so wie dies beispielsweise im Melchaa-Delta jetzt praktiziert worden ist. Weiterer Nachteil: Die Vorabsenkung des Sarnersees kann beim Projekt

WEST nicht wirksam genug eingerichtet werden, weil der See zuerst ansteigen muss, bevor abgesenkt werden kann.

Kostenschätzungen, aktueller Stand, In Franken

PROJEKT OST

TU-Offerte 2008 (Gasser/Implenia Lungern, Festpreis)	69 Mio
Kapazitätserhöhung (Schätzung)	5 Mio
Massnahmen Sarneraa (Schätzung)	5 Mio
TOTAL	79 Mio

PROJEKT WEST

Machbarkeitsstudie 2009, Stollen und Massnahmen Sarneraa	73 Mio
Abdichtung Bereich «Y» (Richtofferte bei der IG vorhanden)	12 Mio
TOTAL	85 Mio

PROJEKT TIEFERLEGUNG

Bauprojekt 2009	76 Mio
-----------------	--------

Fazit: Alle drei Projekte werden ungefähr gleich hohe Kosten verursachen. Das Projekt OST kann alle Schutzziele erfüllen. Welche Vorteile das Projekt WEST haben soll, ist nicht ersichtlich.

Unsere Devise heisst darum: Stollen Ost jetzt – klar, machbar, finanzierbar.

Stimmen Sie am 26. September JA für einen raschen und zweckmässigen Schutz vor Hochwasser im Sarneraatal und erteilen Sie einer teuren und langwierigen Planung für unnütze Projekte eine Absage.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung! »

Text des Volksbegehrens (Initiative)

Kantonales Volksbegehren (Initiative) für Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz im Sarneraatal

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen, gestützt auf Art. 61 ff. der Kantonsverfassung sowie Art. 53d ff. des Abstimmungsgesetzes, folgendes Begehren:

Dem Regierungsrat wird ein Planungskredit von 1,8 Millionen Franken zum Zweck erteilt, das Stollenprojekt «Bergvariante Ost» gemäss der Projektidee der IG Hochwasserschutz vom 20. Juli 2007 bis zur Baureife zu planen und auf den gleichen Stand zu bringen wie das Projekt «Tieferlegung und Verbreiterung der Sarneraa» gemäss dem Kantonsratsbeschluss vom 27. April 2007.

Abstimmungsvorlage des Kantonsrats vom 20. Mai 2010 (Gegenvorschlag)

Kantonsratsbeschluss zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal

vom 20. Mai 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 und 10 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005² sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

beschliesst:

Es wird ein Objektkredit von insgesamt 4,3 Millionen Franken (2,4 Millionen Franken + 1,9 Millionen Franken = 4,3 Millionen Franken) für die Ausarbeitung der Bauprojekte der Varianten «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» und «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West», die dazugehörigen Umweltverträglichkeitsberichte und den Vergleich der drei Varianten («Sarneraa tiefer gelegt und verbreitert», «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost» und «Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen West») bewilligt.

Sarnen, 20. Mai 2010

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Hug
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Hinweis

Der Kantonsratsbeschluss umfasste mehrere Ziffern, die hier aber weglassen werden, da sie nicht den Gegenstand der Volksabstimmung bilden.

¹ GDB 101
² GDB 132.1
³ GDB 610.11

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 26. September 2010 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform)

NEIN zum Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal

JA zum Objektkredit gemäss dem Kantonsratsbeschluss zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal (Gegenvorschlag zum Volksbegehren «Stollenvariante»)

STICHFRAGE

Das Feld beim Gegenvorschlag des Kantonsrats ankreuzen, falls sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden.